

KURT UND KÄTHE KLINGER - STIFTUNG

**Richtlinien
für die Vergabe von
Stiftungs-Mitteln**

Ergänzte Fassung vom 15. Mai 2014

Die KURT UND KÄTHE KLINGER - STIFTUNG ist eine gemeinnützige Stiftung. Die Erträge aus dem Stiftungs-Kapital werden jährlich ausgeschüttet, und zwar zur Förderung und Verbesserung der behindertenpädagogischen Lehre und Forschung sowie der Nachwuchsförderung am Institut für Behindertenpädagogik des Fachbereiches Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Behindertenpädagogik und Psychologie in Erziehung und Unterricht (EW 2) der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Hamburg.

Einzelheiten dazu sind in den "Richtlinien über die Art der Zweckverwirklichung" enthalten, die über die Geschäftsstelle der KURT UND KÄTHE KLINGER - STIFTUNG, Von-Melle-Park 8, 20146 Hamburg, oder über klinger.stiftung@email.de, angefordert werden können.

Die Paragraphen 2 und 3 der behördlich genehmigten "Richtlinien über die Art der Zweckverwirklichung" sind maßgebend für die Vergabe von Stiftungsmitteln. Unter den aktuellen Strukturen der Fakultät lauten diese wie folgt:

§ 2 Stiftungszweck

(1) Der Stiftungszweck ist im Paragraphen 2 der Satzung der KURT UND KÄTHE KLINGER - STIFTUNG vom 13. Juli 1995 in der Fassung vom 7. November 2006 wie folgt definiert:

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung und Verbesserung der behindertenpädagogischen Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung unter Einbeziehung integrativer Konzepte im Fachbereich Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Behindertenpädagogik und Psychologie in Erziehung und Unterricht (EW 2) der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Das geschieht entweder durch eigene Projekte oder durch finanzielle Zuwendungen zur

a.) Förderung der Lehr- und Studienkultur

Die Stiftung beteiligt sich an Maßnahmen, welche die materiellen Grundlagen des Lehrbetriebs, die Ausstattungsmerkmale der Ausbildungseinrichtung und die Beratungsangebote für Studierende betreffen.

b.) Forschungsförderung

Unterstützt werden Projekte, welche der Weiterentwicklung und Weiterverbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis in Pädagogik und Behindertenpädagogik im Sinne der Zweckbestimmung der Stiftung dienen.

c.) Nachwuchsförderung

Gefördert werden über Promotions- und Habilitationsstipendien junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in ihrem Qualifikationsprozeß. Die Vergabe von Stipendien wird in den Richtlinien über die Art der Zweckverwirklichung vom 5. Dezember 2006 geregelt, die auch im Fall ihrer Abänderung der Zustimmung des Finanzamtes bedürfen. Desweiteren kann die Universität in ihrem Bemühen unterstützt werden, qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu berufen.

3. Gefördert werden können behindertenpädagogisch relevante Vorhaben der Fakultät und weiterer Institutionen und deren Funktionsträger, die mit der Fakultät in Forschung und Lehre kooperieren. Stiftungsmittel dürfen nur an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften jeweils zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weitergeleitet werden.
4. Bei der Erfüllung des Stiftungszweckes darf es keine weltanschaulichen, politischen oder geschlechtsspezifischen Einwirkungen, welcher Art auch immer (Bevorzugungen, Benachteiligungen, Quotierungen etc.), geben bzw. verlangt werden.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Auf der Grundlage des definierten Stiftungszwecks können entsprechende Projekte beantragt werden.
- (2) Die Anträge müssen
 - a.) in einer allgemeinen Problemdarstellung die allgemeinen Ziele des Projekts erläutern,
 - b.) das beabsichtigte inhaltliche und zeitliche Procedere im Detail verdeutlichen,
 - c.) die Laufzeit der Maßnahme begründen,
 - d.) den Kostenumfang der erwünschten Förderung aufschlüsseln und
 - e.) die für erreichbar gehaltenen Erfolgskriterien definieren.
- (3) Die Laufzeit eines Projektes darf in Anlehnung an das Gebot der Abgaben-Ordnung zur zeitnahen Verwendung von Stiftungs-Erträgen die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Liegt es in der besonderen Art eines Projektes, daß eine längere Laufzeit erforderlich ist, sind in Zweijahres-Intervallen Zwischenabschlüsse und Neuanträge erforderlich.

Bevor Anträge auf Fördermittel an die KURT UND KÄTHE KLINGER - STIFTUNG gestellt werden, bitten wir, Folgendes zu berücksichtigen:

1.) Voraussetzungen für die Antragstellung

Bevorzugt berücksichtigt werden Anträge für solche Projekte,

deren Ziel es ist, Sichtbares in Form von praktisch relevanten und/oder theoretisch bedeutungsvollen Werken und Qualifikationen hervorzubringen
und
die in ihrer Bedeutung die Möglichkeit einschließen, Synergieeffekte auszulösen, um weitere öffentliche Mittel bzw. Mittel anderer Stiftungen einzuwerben.

Der Einsatz von finanziellen Mitteln der KURT UND KÄTHE KLINGER - STIFTUNG kann immer nur subsidiär sein: Erst wenn alle anderen Finanzierungs-Möglichkeiten nachgewiesenermaßen ausgeschöpft wurden und/oder sich als unergiebig herausstellten, kann die Stiftung Mittel zur Verfügung stellen.

Die Projektförderung (einer Arbeits- bzw. Forschungsgruppe, eines Instituts etc.) wird der Individualförderung vorgezogen.

Die Individualförderung kann nur dann erfolgen, wenn zur Befähigung der Antragstellerin/des Antragstellers und der offensichtlichen Nützlichkeit des Projektes im Sinne der Zweckbestimmung der Stiftung auch die nachgewiesene, objektive Bedürftigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers gegeben ist.

2.) Der Antrag

Der Antrag ist formalisiert einzureichen. Vordrucke finden sich in der Anlage.

Die Entscheidung über den Antrag wird vereinfacht und beschleunigt, wenn das Projekt, für das Stiftungsmittel eingeworben werden, präzise und so ausführlich dargestellt wird, dass eine eindeutige Bewertung im Sinne der Zweckverwirklichung der Stiftung möglich ist. Sollen Gutachten den Antrag unterstützen, ist es empfehlenswert, sie vorher einzuholen und dem Antrag beizufügen.

Der Stiftungs-Vorstand entscheidet über die Anträge auf Sitzungen, die jeweils im April und November eines jeden Jahres stattfinden. Deshalb ist es angeraten, die Anträge zum 1. April oder 1. November eines Jahres der Geschäftsstelle vorzulegen.

3.) Berichterstattung über und Abrechnung von geförderten Projekten

Sobald ein gefördertes Projekt abgeschlossen ist, erwartet der Stiftungs-Vorstand einen Endbericht, der auch eine durch Belege dokumentierte Abrechnung über die Verwendung der von der Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel enthalten muß. Dafür liegen Rahmenvorgaben bei der Geschäftsstelle der Stiftung vor.

Ist ein Projekt im Laufe eines Kalenderjahres noch nicht abgeschlossen, erwartet der Stiftungs-Vorstand einen Zwischenbericht zum Jahresultimo. Auch dafür sind Rahmenvorgaben bei der Geschäftsstelle der Stiftung ebenfalls erhältlich.

Steuerliche Vorschriften verlangen, dass der für ein Projekt zur Verfügung gestellte Etat innerhalb von zwei Kalenderjahren abgerechnet wird. Danach wird automatisch der restliche Etat buchhalterisch aufgelöst. Sollte das Projekt dann noch nicht abgeschlossen sein, ist rechtzeitig ein neuer Antrag zu stellen.

Bericht und Neu- bzw. Zusatzbeantragungen sind voneinander zu trennen.

Setzt sich ein Projekt aus mehreren Teilprojekten zusammen, ist über jedes Teilprojekt zu berichten (Endbericht bzw. Zwischenbericht) und abzurechnen. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist selbst zur Berichterstattung und Abrechnung verpflichtet. Diese Verpflichtungen können nicht delegiert werden.

4.) Promotions-Stipendien

Werden Stipendien für Promotionen von der Stiftung gewährt, erwartet der Stiftungsvorstand vom Stipendiaten unentgeltliche Leistungen in maßvollem Umfang im Ausbildungs- und Forschungsbetrieb des Arbeitsbereiches der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors. Das leitet sich von der Idee ab, dass die Stipendiaten ihr Wissen und Können nicht nur weiterentwickeln, sondern dieses schon während der Zeit der Förderung im Lehr- und Forschungsbetrieb der jeweiligen Institution auf unterschiedlichen Ebenen zur Geltung bringen sollen.

Ein Promotionsstipendium wird grundsätzlich nur vergeben, wenn die begründete Aussicht besteht, dass das Promotionsvorhaben in drei Jahren abgeschlossen sein wird. Dennoch werden Bewilligungen für die Förderung nur jährlich erteilt und gegebenenfalls zum Jahresende für das Folgejahr verlängert. Zur Verlängerung ist dem Stiftungsvorstand zum 1. November eines Jahres ein Bericht über den Stand des Promotionsvorhabens vorzulegen. Diesem Bericht ist eine kurze Stellungnahme der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors beizufügen.

Promotionsstipendien werden analog der Praxis universitärer Stipendien zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Promovendinnen und Promovenden vergeben. Die monatliche Stipendiumsrate beträgt aktuell 1.100,00 Euro. Erzielt die Promovendin bzw. der Promovend Nebeneinkünfte, so sind diese dem Stiftungsvorstand anzuzeigen. Der Vorstand berät darüber, ob und in welchem Umfang wegen der Nebeneinkünfte eine Kürzung des Stipendiums erfolgt.

Wird die Promotion aus Gründen, die bei der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten liegen, innerhalb von drei Jahren ab dem Beginn der Förderung nicht mit Erfolg abgeschlossen, ist eine Teilrückzahlung der Förderung von der bzw. dem Geförderten an die Stiftung zu leisten. Einzelheiten werden unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten der bzw. des Geförderten beim Abbruch des Promotionsvorhabens festgelegt.

Die Stiftung betrachtet die Vergabe derartiger Stipendien als Privileg für die Begünstigten und erwartet deshalb von den Stipendiaten nach Eintritt in die Berufstätigkeit eine Unterstützung der Stiftung bei der inhaltlichen Gestaltung und Finanzierung (z. B. durch Spenden) ähnlicher Qualifizierungsprojekte.

5.) Buch-Projekte

Die Stiftung fördert auch die Herausgabe wissenschaftlicher Bücher, deren Thematik der Zweckbestimmung der Stiftung entspricht. In solchen Fällen erwartet die Stiftung, dass die Förderung durch die KURT UND KÄTHER KLINGER - STIFTUNG auf einer der Einleitungsseiten oder im Vorwort des Buches erwähnt wird.

6.) Steuerliche und sozialversicherungs-relevante Vorschriften

Wird der von der Stiftung zur Verfügung gestellte Projekt-Etat zur Honorierung von Arbeitsleistungen verwendet, wodurch Arbeitseinkommen entstehen, sind die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass die Empfängerin/der Empfänger der Arbeitseinkommen die Vorschriften des Steuer- und Sozialversicherungsrechts einhält. Die KURT UND KÄTHER KLINGER - STIFTUNG übernimmt dafür keinerlei Verantwortung.